



## **Amtsblatt**

**für die**

**Stadt Schleswig**

**Nr. 09/2013**

**Schleswig, 14. August 2013**

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter [www.schleswig.de](http://www.schleswig.de) unter der Rubrik Stadtverwaltung & Bürgerservice>Stadtverwaltung & Kommunalpolitik>Ausschreibungen & Veröffentlichung>Amtliche Bekanntmachungen eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 99 Bekanntmachung der für die Wahl der Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 22. September zugelassenen Wahlvorschläge
- Seite 100 Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013
- Seite 102 Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters am 22. September 2013 in der Stadt Schleswig
- Seite 105 Öffentliche Versammlung zur Vorstellung der zur Wahl eines Bürgermeisters zugelassenen Kandidaten
- Seite 105 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet Paulihof zwischen dem Gehege Tiergarten, der Husumer Straße, der Flensburger Straße und dem Fürstengarten, hier: Erteilung der Genehmigung

**Bekanntmachung**  
**der für die Wahl der Bürgermeisterin/Bürgermeisters**  
**am 22. September zugelassenen Wahlvorschläge**

Der Gemeindewahlausschuss für die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters hat in seiner Sitzung am 09.08.2013 nachfolgend aufgeführte Wahlvorschläge zugelassen. Diese werden hiermit bekannt gegeben.

Name, Vorname Beruf	Geburts- jahr	Staatsange- hörigkeit	Wohnung	Name der Partei
<b>Christiansen, Dr. Arthur</b> Bürgermeister	1965	deutsch	Schaulandweg 20 24976 Handewitt	GRÜNE (Bündnis 90 /Die Grünen), SPD ( Sozial- demokratische Partei Deutschlands) SSW (Südschleswigscher Wählerverband)
<b>Dahl, Thorsten</b> Bürgermeister	1965	deutsch	Hundiek 2 24867 Dannewerk	unabhängiger Bewerber
<b>Haardt, Ronny</b> IT System Manager	1962	deutsch	Hafenstr. 7 24837 Schleswig	unabhängiger Bewerber
<b>Harder, Ingo</b> Selbständiger Fliesenleger	1960	deutsch	Schubstr. 19 24837 Schleswig	Bündnis für Bürger (BfB)
<b>Neubauer, Frank</b> Polizeibeamter	1963	deutsch	Paulihof 1 24837 Schleswig	CDU (Christlich Demokratische Union Deutschlands)

Stadt Schleswig  
Der Gemeindewahlleiter

Schleswig, 12. August 2013

---

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 9/2013 vom 14. August 2013

**Bekanntmachung**  
**der Gemeindevahlbehörde**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag  
am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Schleswig wird in der Zeit vom 02. September 2013 bis 06. September 2013 während der Dienststunden, tgl. von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und am 5. September 2013 zusätzlich von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 14 (barrierefrei), Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. Sept. 2013 bis zum 06. Sept. 2013, spätestens am 06. Sept. 2013 bis 12:00 Uhr, bei der Stadt Schleswig, Rathaus, Zimmer 14, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis**

**Nr. 1 – Flensburg-Schleswig**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises  
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 1. September 2013) versäumt hat, oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schleswig, 14. August 2013

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER  
- Gemeindewahlbehörde -**

---

Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 9/2013 vom 14. August 2013

**Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters  
am 22. September 2013 in der Stadt Schleswig**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Schleswig wird in der Zeit vom **02. September 2013** bis **06. September 2013** während der Dienststunden im Rathaus, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, Zimmer 14 (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten.

Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **06. September 2013 bis 12.00 Uhr**, beim Gemeindevahlleiter der Stadt Schleswig Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
  
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **01. September 2013** eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.
  
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
  
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1. eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2. eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindevahlbehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum **20. September 2013, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht fernmündlich) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonst dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, beantragen. Das gleiche gilt, wenn eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand ihrer Gemeindebehörde wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich
  - einen amtlichen Stimmzettel,
  - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Einer anderen als der wahlberechtigten Person persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn der von der wahlberechtigten Person unterschriebene Wahlscheinantrag, eine **schriftliche Vollmacht** zur Beantragung des Wahlscheins oder eine schriftliche Vollmacht zur Entgegennahme des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen vorgelegt wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen kann. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindewahlbehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18:00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Schleswig, 14. August 2013

**Der Gemeindewahlleiter  
der STADT SCHLESWIG**

---

Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 9/2013 vom 14. August 2013



### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadt Schleswig gibt den zur Wahl eines Bürgermeisters zugelassenen Kandidaten Gelegenheit, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer **öffentlichen Versammlung** vorzustellen.

Diese öffentliche Versammlung findet statt am

**Montag, den 19.08.2013, ab 19:30 Uhr,  
im Ständesaal des Rathauses.**

Schleswig, 9. August 2013

Stadt Schleswig  
Der Bürgermeister  
In Vertretung



**Stephan Dose**  
Erster Stadtrat

---

Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 9/2013 vom 14. August 2013

### **Bekanntmachung**

Die von der Ratsversammlung am 18.02.2013 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schleswig – Gebiet Paulihof zwischen dem Gehege Tiergarten, der Husumer Straße, der Flensburger Straße und dem Fürstengarten – wurde mit Bescheid des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.06.2013, Az.: IV 266 512.11-59.75 (F12.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 12. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung dazu im Bau- und Umweltamt der Stadt Schleswig, SG Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Raum 417, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Schleswig, 14. August 2013

**STADT SCHLESWIG  
DER BÜRGERMEISTER**

---

Amtsblatt der Stadt Schleswig  
Nr. 9/2013 vom 14. August 2013